

Sicherheitsregeln

æb
amsterdam



Goldene Regeln für Ihre Sicherheit



Arbeiten Sie nur mit einer gültigen Arbeitsgenehmigung, machen Sie sich mit deren Inhalt vertraut und halten Sie sich an die Vereinbarungen.



Prüfen Sie vor Beginn der Wartungsarbeiten, ob die Geräte gesichert sind.



Führen Sie, wenn es erforderlich ist, Gasmessungen durch.



Der Zutritt zu geschlossenen Bereichen ist nur mit entsprechender Genehmigung erlaubt.



Treffen Sie beim Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen angemessene Vorkehrungen zur Absturzsicherung.



Begeben Sie sich keinesfalls unter eine hängende Last und bleiben Sie außerhalb des Hubbereichs.



Das Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen Raucherbereiche ist untersagt.



Arbeiten und Fahren unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ist untersagt.

Willkommen

Herzlich willkommen beim Abfallentsorgungs- und Energieunternehmen AEB Amsterdam, Standort Australiëhavenweg 21 in Amsterdam oder bei einem unserer Wertstoffhöfe. Wir verwerten Abfall- und Reststoffe und gewinnen daraus hochwertige Produkte wie Strom, Wärme und neue Rohstoffe. Bei AEB steht Sicherheit immer an erster Stelle. Es ist uns wichtig, dass alle, die bei AEB arbeiten, ihre Arbeit sicher ausführen, da niemand durch seine Arbeit Schaden erleiden darf. Wir sind der Meinung, dass dies gemeinsam mit allen, die bei und mit uns arbeiten, gewährleistet werden kann. Deshalb wollen wir Sie mit unseren Sicherheitsregeln vertraut machen.

Die Arbeit bei AEB ist mit gewissen Risiken verbunden. Aus diesem Grund erwarten wir von allen, dass sie sich an unsere „Goldenen Regeln für Ihre Sicherheit“ halten, so dass die Gefahr eines schweren Zwischenfalls für die gesamte Belegschaft minimiert wird. Weisen Sie Kollegen / Kolleginnen deshalb auch auf diese Regeln hin, wenn Sie sehen, dass man sich nicht daran hält. So machen wir uns sicherheitsgefährdendes Verhalten gegenseitig bewusst und können wir einander vor Unfällen schützen.

Wir wünschen Ihnen einen sicheren Arbeitstag.

Jeroen de Swart

*Hauptgeschäftsführer
AEB Amsterdam*

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Verkehrssprache	8
1.2	Geheimhaltung	8
1.3	Bildmaterial	9
1.4	Arbeiten bei AEB	9
2	Schulung und Unterweisung	10
2.1	Schulungen	10
2.2	Dokumentation von Schulungen und Unterweisungen	10
3	Zutrittsregeln für das AEB-Gelände	11
3.1	Besondere Arbeitnehmergruppen	11
3.2	Verkehrsregeln	11
3.3	Parkmöglichkeit	13
3.4	Parkplatz für AEB-Belegschaft und Besucher	13
3.5	Parkplatz für Lieferanten	13
3.6	Parken auf dem AEB-Gelände	13
3.7	Zugangsausweis	14
3.8	Während Revisionen	15
3.9	Absperrungen und Piktogramme	16
3.10	Durchsuchung	16
4	Verwendung persönlicher Schutzausrüstung	17
4.1	Standardmäßige persönliche Schutzausrüstung (PSA)	17
4.2	Ergänzende Schutzausrüstung	18
4.3	Ausnahmen von der Tragepflicht der Standard-PSA	18
5	Zwischenfälle und Erste Hilfe	20
5.1	Betriebliche Gefahrenabwehr	20
5.2	Enträumung	21
5.3	Enträumung und Arbeitsgenehmigungen	22
6	Persönliche Gesundheit und Hygiene	23
6.1	Rauchen	24
6.2	Arzneimittel	24
6.3	Alkohol und Drogen	24

7	Ordnung und Sauberkeit	25
8	Umweltschutzvorschriften	27
9	Sicherheitsrundgänge	28
10	Ausführung der Arbeiten	29
10.1	Arbeitsgenehmigungen	29
10.2	Last-Minute-Risiko-Analyse (LMRA)	29
10.3	Sicherstellen und Etikettieren	30
10.4	Elektrische Sicherung	31
10.5	Gefahrstoffe	31
10.6	Beendigung der Arbeiten	32
11	Spezielle Vorschriften	33
11.1	Arbeiten in der Höhe	33
11.2	Stahlgerüste	33
11.3	Rollgerüste	34
11.4	Hubarbeitsbühnen	34
11.5	Leitern und Treppen	34
11.6	Auffanggurt	34
11.7	Arbeiten auf Dächern	36
11.8	Hochdruckarbeiten	36
11.9	Hebearbeiten	36
11.10	Einsatz von Aufzügen	38
11.11	Heißarbeiten	38
11.12	Geschlossene Räume	38
11.13	Arbeiten mit Gefahrstoffen	40
11.14	Gasflaschen	41
11.15	Erdarbeiten	41
11.16	Gabelstapler, Schaufelbagger und Frontlader	42
11.17	Maschinen und Werkzeuge	42
12	Sanktionsverfahren	44



AEB

The image shows a large, three-dimensional logo for AEB mounted on a white building facade. The logo consists of the letters 'AEB' in a stylized, rounded font. The 'A' is red, the 'E' is red, and the 'B' is blue. The letters have a white outline and are set against a background of vertical silver slats. The building is partially obscured by green foliage in the foreground. The sky is clear and blue.

1 Einleitung

Wir erwarten von allen, die bei AEB Amsterdam (AEB) und unseren Wertstoffhöfen Arbeiten ausführen, dass sie diese Arbeiten sicher, umweltverträglich und ordnungsgemäß ausführen. Zur Vermeidung von Unfällen, Zwischenfällen und Schäden verfügt AEB über ein Arbeits- und Umweltschutzsystem, das unsere Betriebsabläufe und Vorschriften umfasst. Die wichtigsten Regeln aus diesem System haben wir für Sie in diesen AEB-Sicherheitsregeln zusammengefasst. Die AEB-Sicherheitsregeln gelten für alle, d.h. für die AEB-Belegschaft ebenso wie für externe Arbeitskräfte und Drittfirmen, die für AEB Arbeiten ausführen (im Folgenden als „Lieferanten“ bezeichnet).

Daneben obliegt es Ihrem Vorgesetzten oder Ihrem AEB-Ansprechpartner, Sie über spezielle, für Ihre Arbeiten geltende Vorschriften zu informieren. Spezielle Fragen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beantwortet Ihnen die Abteilung Safety, Health, Environment und Quality (SHEQ).

Alle auf dem AEB-Gelände geltenden Vorschriften sind selbstverständlich strikt zu befolgen. Entsprechendes gilt für sämtliche Anweisungen und Belehrungen, die der Auftraggeber, der Aufsichtführende oder der Verwalter erteilt.

Zur Gewährleistung einer guten Arbeitsatmosphäre erwarten wir, dass alle AEB-Mitarbeiter und die Mitarbeiter von Lieferanten gut und reibungslos zusammenarbeiten. Uns ist wichtig, dass sich alle

dafür einsetzen, Aggressionen, Belästigungen und Gewalt zu vermeiden. Wir fordern alle auf, Unklarheiten untereinander abzustimmen und sich gegenseitig auf sicherheitsgefährdendes Verhalten hinzuweisen, damit unerwünschte Situationen vermieden werden.

1.1 Verkehrssprache

Um einander gut verstehen zu können, müssen die AEB-Mitarbeiter die niederländische Sprache beherrschen. Lieferanten müssen sich gut auf Niederländisch, Deutsch oder Englisch verständigen können. Anderssprachige dürfen nur nach Zustimmung des Vorgesetzten des jeweiligen Geschäftsbereichs bei AEB arbeiten. Wir stellen dabei bestimmte Bedingungen an die Ausführung der Arbeit.

1.2 Geheimhaltung

Sämtliche Kenntnisse und Informationen, die AEB erteilt oder die bei AEB erlangt werden, bleiben Eigentum von AEB und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von AEB nicht an Dritte weitergegeben werden. Etwaige Zeichnungen, Berichte und andere Unterlagen, die AEB für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt hat, dürfen nicht kopiert oder Dritten zur Einsicht gegeben werden. Die Veröffentlichung von Informationen in Zeitungen, Fachzeitschriften oder digitalen Medien sowie die Weitergabe von Informationen an die Presse ist nur nach vorheriger Zustimmung der Abteilung Unternehmenskommunikation von AEB erlaubt.

1.3 Bildmaterial

Die Anfertigung von Bildmaterial (wie Fotos und Filme) ist ohne die Zustimmung von AEB nicht erlaubt, es sei denn, dass dies für die Ausführung der Arbeiten notwendig ist und vertraglich vereinbart wurde. Auch Drohnenflüge sind ohne Zustimmung der niederländischen Inspektion für Umwelt und Transport (Inspectie Leefomgeving en Transport/IL&T) nicht erlaubt.

1.4 Arbeiten bei AEB

Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur bei AEB arbeiten, wenn Sie aus einem Land kommen, für dessen Staatsangehörige in den Niederlanden die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt. Dies ist in einem gültigen Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ eingetragen. Fehlt dieser Vermerk, muss der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Beschäftigungserlaubnis vorlegen können.

Wenn Sie weder den Vermerk noch die Beschäftigungserlaubnis nachweisen können, dürfen Sie nicht bei AEB arbeiten.

2 Schulung und Unterweisung

2.1 Schulungen

Alle bei AEB arbeitenden Personen müssen im Besitz eines SCC-Zertifikats Sicherheitsgrundlagen (Safety Certificate Contractors/VCA) sein. Führungskräfte müssen im Besitz des SSC-Zertifikats Sicherheit für operative Führungskräfte (VOL-VCA) sein. Mitarbeiter und Führungskräfte ausländischer Lieferanten müssen eine der SCC-Schulung vergleichbare Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Dies wird von der Sicherheitsabteilung und der Abteilung SHEQ beurteilt. Alle, die das AEB-Gelände zum ersten Mal betreten, müssen sich den einführenden Film zur Sicherheit im Unternehmen ansehen, den dazu gehörigen Test absolvieren und sich mit den AEB-Sicherheitsregeln vertraut machen.

2.2 Dokumentation von Schulungen und Unterweisungen

Für Mitarbeiter von Lieferanten müssen alle relevanten Schulungen im persönlichen Sicherheitspass (Personal Safety Logbook/PSL) verzeichnet sein oder anhand von Kopien nachgewiesen werden können. Dieser Sicherheitspass bzw. diese Kopien müssen ebenso wie ein gültiger Ausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) auf Wunsch vorgezeigt werden können.

3 Zutrittsregeln für das AEB-Gelände

3.1 Besondere Arbeitnehmergruppen

Mit Ausnahme von Praktikanten und Praktikantinnen von AEB ist es Arbeitnehmern unter 18 Jahren nicht erlaubt, bei AEB zu arbeiten. Praktikanten und Praktikantinnen dürfen nur unter direkter Aufsicht ihres Vorgesetzten risikobehaftete Arbeiten ausführen, wenn es im Rahmen eines Ausbildungsvertrags mit AEB dem Lernprozess dient.

Bei AEB fallen Arbeiten an, die für das ungeborene Kind schädlich sein können, beispielsweise Arbeiten in Räumen mit Flugaschestaub, hohen Lärmpegeln oder Lösungsmitteln sowie körperlich schwere Arbeiten. Grundsätzlich dürfen schwangere Frauen in Bereichen, in denen persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist, keine Arbeiten ausführen, es sei denn, dass in Abstimmung mit der Abteilung SHEQ und dem Betriebsarzt die Durchführung bestimmter Arbeiten erlaubt wurde.

3.2 Verkehrsregeln

Auf dem gesamten AEB-Gelände gilt das niederländische Straßenverkehrsgesetz (Wegenverkeerswet). Für alle Fahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h. In unübersichtlichen Situationen sollte Schritttempo gefahren werden. Auch zur Vermeidung unnötiger Abgasemissionen bitten wir um eine ruhige und gleichmäßige Fahrweise.



3.3 Parkmöglichkeit

Für das Abstellen von Transportmitteln stellt AEB Parkplätze zur Verfügung. Pkws, Motorräder oder Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist nicht erlaubt, auf den Parkplätzen zu übernachten oder dort Abfälle zu hinterlassen.

3.4 Parkplatz für AEB-Belegschaft und Besucher

Der Parkplatz vor dem Hauptgebäude ist für die Belegschaft und die Besucher von AEB vorgesehen. Der erste Parkstreifen am Bürogebäude ist für Besucher und für das Aufladen von Elektrofahrzeugen bestimmt. AEB-Mitarbeiter können sich mit dem Zugangsausweises an der Schranke melden. Besucher melden sich über die Gegensprechanlage. Zum Schutz Ihres und unseres Eigentums wird das Parkgelände rund um die Uhr videoüberwacht.

3.5 Parkplatz für Lieferanten

Mitarbeiter von Lieferanten, die zu AEB kommen und hier Arbeiten ausführen, werden gebeten, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz für Drittfirmen abzustellen. Die Zufahrt zu diesem Parkplatz befindet sich gleich rechts hinter dem Bahnübergang am Australiëhavenweg.

3.6 Parken auf dem AEB-Gelände

Für das Parken auf dem AEB-Gelände ist eine Parkerlaubnis zu beantragen. Im Allgemeinen gilt, dass Fahrzeugen nur für Tätigkeiten von kurzer Dauer, wie das Be- und Entladen von schwerem Gerät und entsprechenden Gütern, die Zufahrt zum Gelände erlaubt wird. Eine mehrtägige Parkgenehmigung die Sicherheitsabteilung wenn, beispielsweise die benötigte Ausrüstung fest mit dem Fahrzeug verbunden ist. Das Parken ist

nur auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen erlaubt. Flucht- und Transportwege sowie Löschvorrichtungen sind freizuhalten.

3.7 Zugangsausweis

Mitarbeiter von AEB erhalten am ersten Arbeitstag einen persönlichen Zugangsausweis. Mitarbeiter von Lieferanten müssen sich am Empfang melden. Ist der Empfang von AEB nicht besetzt (von 17.30 bis 06.45 Uhr), können Sie sich bei dem Sicherheitsmitarbeiter an der Wiegeloge melden. Dort werden Sie nach einem gültigen Ausweis und einer Kopie Ihres SCC-Zertifikats Sicherheitsgrundlagen (VCA) bzw. Ihres SCC-Zertifikats für operative Führungskräfte (VCA-VOL) (oder nach einem entsprechenden Vermerk in Ihrem Sicherheitspass) gefragt. Alle, die das AEB-Gelände zum ersten Mal betreten, müssen sich den einführenden Film zur Sicherheit im Unternehmen ansehen, den dazu gehörigen Test absolvieren und sich mit den AEB-Sicherheitsregeln vertraut machen. Sowohl das Ansehen des Films als auch das Lesen der AEB-Sicherheitsregeln werden im Sicherheitspass vermerkt. Dieser Vermerk ist 1 Jahr gültig. Danach muss er erneuert werden.

Als Mitarbeiter eines Lieferanten erhalten Sie am Empfang oder vom Sicherheitsmitarbeiter:

- einen Besucherausweis, den Sie während Ihres Aufenthalts auf dem AEB-Gelände tragen müssen;
- die AEB-Sicherheitsregeln.

Mit dem Zugangsausweis können Sie auf dem Gelände ein- und auschecken und Sie erhalten Zutritt zu den Gebäuden. Diese Registrierung machen wir uns bei der Notfalldokumentation

zunutze und wir erfassen damit die Anwesenheitszeiten auf dem Gelände. Beim Verlassen des Geländes können sie den Zugangsausweis beim Empfang oder am Tor 4 abgeben. Bei Verlust des Zugangsausweises ist vor Ort eine Gebühr von 10,- Euro zu zahlen.

3.8 Während Revisionen

Für Lieferanten, die Wartungsarbeiten durchführen, gilt zusätzlich, dass Sie sich bei Ankunft beim Sicherheitsmitarbeiter am Tor 4 melden können. Tor 4 ist während Revisionen rund um die Uhr zugänglich. Sie erhalten einen Zugangsausweis, wenn Sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie können einen gültigen Ausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) vorlegen.
- Sie können ein gültiges SCC-Zertifikat vorlegen.
- Sie haben den Film zur Sicherheit bei AEB vor weniger als 1 Jahr gesehen.
- Sie haben diese AEB-Sicherheitsregeln erhalten und mit Ihrer Unterschrift bestätigt, dass Sie sie gelesen haben.
- Sie haben den zum Sicherheitsfilm gehörenden Test erfolgreich absolviert.

Diese Kriterien vermerken wir im Sicherheitspass.

Nach Erhalt des Zugangsausweises können Sie das AEB-Gelände über den Empfang oder das Drehkreuz am Tor 4 betreten.

Der Zugangsausweis ist personengebunden und nicht übertragbar. Am letzten Arbeitstag geben Sie Ihren Zugangsausweis am Empfang oder am Tor 4 ab.

3.9 Absperrungen und Piktogramme

Auf dem Gelände oder in der Anlage können bestimmte Bereiche mit rot-weißen oder schwarz-gelben Markierungen abgesperrt sein. Diese Bereiche dürfen ohne Genehmigung nicht betreten werden, da Sie nicht immer wissen können, welche Gefahren innerhalb der abgesperrten Bereiche bestehen.

Mithilfe von Piktogrammen sind Gebote, Warnungen und Verbote gekennzeichnet. Sie weisen auf Gefahren hin. Mit einem blauen Piktogramm wird beispielsweise angegeben, welche persönliche Schutzausrüstung getragen werden muss. Es ist für Ihre eigene Sicherheit und für die Ihrer Kollegen wichtig, dass Sie diese Anweisungen befolgen.

3.10 Durchsuchung

Der Sicherheitsmitarbeiter von AEB hat die Aufgabe, stichprobenartig Jacken, Taschen und Transportmittel, die sich auf dem Gelände befinden oder das Gelände verlassen, zu durchsuchen. Er ist dazu auch befugt. Der Sicherheitsmitarbeiter kann sich auf Verlangen auch ausweisen als Sicherheitsmitarbeiter. Sie müssen von allen Gegenständen, die Sie mit sich führen, glaubhaft machen, dass sie Ihr Eigentum sind.

4 Verwendung persönlicher Schutzausrüstung

Da wir nicht alle Risiken ausschließen können, tragen wir, wenn wir in den PSA-Bereichen arbeiten, persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung. Das gesamte AEB-Gelände mit Ausnahme der Büroräume und der sicheren Laufwege gilt als PSA-Bereich. Die Arbeitskleidung muss den gesamten Körper bedecken. Sie muss komplett geschlossen getragen werden, sodass Arme und Beine vollständig bedeckt sind. Um die PSA richtig nutzen zu können, müssen Sie über deren Verwendung, Wartung und Austausch belehrt worden sein.

4.1 Standardmäßige persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der Ausführung von Arbeiten außerhalb der sicheren Laufwege und bei Betreten der PSA-Bereiche sind folgende PSA und Arbeitskleidung zu tragen:

- Warnschutzbekleidung der Klasse 2 nach ISO 11612 und EN 20471;
- antistatische Bekleidung, Chemikalienschutzkleidung und Flammenschutzkleidung nach EN 1149, EN 13034, ISO 11611 und ISO 11612;
- Sicherheitsschuhe (Kategorie S3) nach ISO 20345 mit rutschsicherer Laufsohle und profilierter Ferse;
- Schutzhelm nach EN 397;
- Schutzbrille (mit Seitenschutz) nach EN 166.

4.2 Ergänzende Schutzausrüstung

Bei speziellen Arbeiten und in bestimmten Bereichen muss eine ergänzende Schutzausrüstung getragen werden. Auf diese Schutzausrüstung wird in speziellen Arbeitsanweisungen, Arbeitsgenehmigungen, in den Aufgaben-Risiko-Analysen oder auf Piktogrammen hingewiesen. Als Beispiele seien hier angeführt:

- Gesichtsschutz nach EN 166;
- P3-Staubmaske nach EN 149;
- Gehörschutz nach EN 352;
- Arbeitshandschuhe nach EN 388 / EN 374 / EN 420;
- Auffanggurt nach EN 361 und Halteseil in der richtigen Länge einschließlich Beinrentlastungsvorrichtung und Falldämpfer;
- Warnweste (Klasse 2) nach EN 20471.

4.3 Ausnahmen von der Tragepflicht der Standard-PSA

Ausnahmen gelten in folgenden Situationen und Bereichen:

- In den Büroräumen, in der Warte, im Kranführerhaus, im Erste-Hilfe-Raum, in der Wiegeloge, in den Pausenräumen und auf den sicheren Laufwegen besteht unter normalen Umständen keine PSA-Pflicht.
- Für Exkursionen auf festgelegten Besichtigungsrouten gilt, dass während der Führung angemessene stabile Schuhe (keine Absatzschuhe), ein Helm, eine Schutzbrille und einen Kittel zu tragen sind, die AEB zur Verfügung stellt.
- Im Lager ist das Tragen von Sicherheitsschuhen Pflicht.
- An folgenden Orten besteht keine Schutzhelmpflicht: Sondermülldepot, Regionales Sortierzentrum, Werkstatt TD, Zimmerei, Messplattform Schornstein und Labor.
- Für E-Räume gilt zusätzlich die in den Normen NEN-EN 50110 und NEN 3140 vorgeschriebene PSA.

- Auf der Entladerampe und auf dem Containerwechselplatz müssen alle, die aussteigen, auch Fahrer und Beifahrer, eine Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Warnkleidung sowie eine Arme und Beine vollständig bedeckende Arbeitskleidung tragen. Fahrer von Containerwagen ohne Seitenverriegelung müssen darüber hinaus einen Helm tragen.

5 Zwischenfälle und Erste Hilfe

Die interne Notrufnummer bei Zwischenfällen ist **111** oder **+31 20 407 6000**.

Bei Feuer und Personenschäden ist wichtig, dass diese Notrufnummer sofort gewählt wird. Außerdem sind alle Unfälle mit Personenschäden baldmöglichst der Abteilung SHEQ zu melden. Melden Sie alle Zwischenfälle bitte auch umgehend Ihrem Vorgesetzten oder Auftraggeber. Dies gilt sowohl für Feuer und Zwischenfälle mit Personen- oder Sachschäden als auch für unsichere Situationen.

Von jedem Zwischenfall erstellen wir im KAM-Monitor eine Meldung. Danach untersuchen wir den Zwischenfall, um die Ursache herauszufinden und mögliche Verbesserungen durchzuführen. Ferner helfen die Zwischenfallmeldungen uns dabei, Mitarbeiter auf unsichere Situationen hinzuweisen.

5.1 Betriebliche Gefahrenabwehr

AEB verfügt rund um die Uhr über eine Organisation zur betrieblichen Gefahrenabwehr.

Sollte plötzlich ein Feuer ausbrechen, sind an mehreren Stellen Feuerlöschmittel vorhanden. Diese Mittel dürfen nur zur Notfallbekämpfung und nicht für andere Zwecke (z. B. zur Reinigung oder zum Aufhalten von Türen) eingesetzt werden. Bei Feuer ist wichtig, dass zunächst die Notrufnummer **111** oder **+31 20 407 6000** gewählt oder ein Handfeuermelder aktiviert wird. Danach können Sie ein beginnendes Feuer löschen. Denken Sie dabei aber

grundsätzlich zuerst an Ihre eigene Sicherheit. Die Mitarbeiter der betrieblichen Gefahrenabwehr von AEB löschen unter Leitung ihres Schichtleiters, sofern erforderlich, gemeinsam mit der öffentlichen Feuerwehr das beginnende Feuer.

Für die Erste Hilfe verfügt AEB über ausgebildete betriebliche Ersthelfer, die ebenfalls über die Notrufnummer gerufen werden können.

Sie können kleine Verletzungen behandeln und einschätzen, ob eine ärztliche Versorgung notwendig ist.

Zur Wiederbelebung stehen bei der Warte, am Empfang, im Bauhaus, im Gebäude des Regionalen Sortierzentrums, an der Wiegeloge, im Kranführerhaus 30, beim Sondermülldepot und bei der Schlackeverarbeitungsanlage AED-Geräte zur Verfügung.

5.2 Enträumung

Ertönt in einem Gebäudeteil das Enträumungssignal (Slow Whoop), ist schnellstmöglich der Arbeitsplatz zu verlassen. Gasflaschen müssen zugedreht, Schweißgeräte und Maschinen abgestellt werden. Befolgen Sie die Anweisungen des Evakuierungshelfers und des Mitarbeiters der betrieblichen Gefahrenabwehr. Begeben Sie sich sofort zu einem der Sammelplätze, und zwar rechtwinklig zur Windrichtung am Notfallort. Es ist wichtig, dass Sie sich mit ihrem persönlichen Zugangsausweis an der Notfallsäule abmelden, damit nicht nach Ihnen gesucht wird. Sie können den Arbeitsplatz erst wieder betreten, wenn der Mitarbeiter der betrieblichen Gefahrenabwehr dies am Sammelplatz genehmigt hat.



5.3 Enträumung und Arbeitsgenehmigungen

Sobald das Enträumungssignal signal ertönt, werden alle Arbeitsgenehmigungen ungültig. Der Inhaber der Arbeitsgenehmigung verständigt alle Mitarbeiter, die unter seine Arbeitsgenehmigung fallen. Die Arbeitsgenehmigungen werden bei dem Mitarbeiter der betrieblichen Gefahrenabwehr am Sammelplatz abgegeben. Sobald der Schichtleiter der betrieblichen Gefahrenabwehr den Arbeitsplatz wieder freigegeben hat, kann der Verwalter die eingesammelten Arbeitsgenehmigungen wieder bestätigen.

6 Persönliche Gesundheit und Hygiene

Bei unterschiedlichen Arbeiten fallen Gefahrstoffe, Staub und Abfälle an, die in bestimmten Situationen gesundheitsschädlich sein können. Deshalb halten wir es für wichtig, dass Sie folgende Hygienemaßnahmen ergreifen:

- Verwenden Sie die persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß.
- Bedecken Sie kleine Wunden mit einem Pflaster oder Verband.
- Waschen Sie vor dem Rauchen, Essen und Trinken sowie vor jedem Toilettenbesuch die Hände mit Wasser und Seife.
- Essen und Trinken Sie nur im Betriebsrestaurant und in den Kantinen.
- Betreten Sie das Betriebsrestaurant nur in sauberer Kleidung und nicht in Arbeitskleidung.
- Duschen Sie sich am Ende des Arbeitstages.
- Verlassen Sie das AEB-Gelände nicht in Arbeitskleidung.

AEB stellt einen Wasch- und Umkleideraum zur Verfügung. AEB übernimmt für die AEB-Mitarbeiter das Waschen der Arbeitskleidung. Kleidung, die gewaschen werden muss, können Sie an der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgeben. Wenn Ihr Spind nicht mit einem Schloss ausgerüstet ist, bitten wir Sie, selbst eins zu besorgen. Es ist wichtig, dass Sie den Wasch- und Umkleideraum sauber hinterlassen. Liegen gelassene Kleidungsstücke und Gegenstände heben wir bis eine Woche nach Beendigung der Arbeiten auf. Danach werden sie vernichtet.

6.1 Rauchen

Bei AEB ist Rauchen nur in den entsprechend ausgewiesenen Raucherräumen gestattet. Das gilt auch für E-Zigaretten.



6.2 Arzneimittel

Es kann sein, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen Arzneimittel einnehmen müssen. Wenn diese Arzneimittel Ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können, müssen Sie Ihren Betriebsarzt um Rat fragen. Der Betriebsarzt beurteilt dann, ob Sie die Arbeiten ausführen dürfen oder nicht. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Abteilung SHEQ von AEB. Wir empfehlen Ihnen, auch Ihre direkten Kollegen über etwaige einzunehmende Arzneimittel oder Krankheiten (wie Diabetes) zu unterrichten, damit sie im Notfall wissen, was zu tun ist.

6.3 Alkohol und Drogen

Auf dem Gelände von AEB sind der Konsum und der Besitz von alkoholischen Getränken und Drogen untersagt. AEB hat das Recht, Arbeitnehmer und Dritte, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, des Geländes zu verweisen. AEB kann über den Sicherheitsdienst eine Untersuchung auf das Vorhandensein von Alkohol und Drogen einleiten und alle zur Mitwirkung daran auffordern. Wir halten uns dabei an die AEB-Sanktionsvorgaben.

7 Ordnung und Sauberkeit

Ein aufgeräumter Arbeitsplatz ist übersichtlicher und trägt zur Vermeidung von Unfällen bei. Achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Arbeitsplatz aufgeräumt, frei von Hindernissen und gut zugänglich ist. Halten Sie immer die Fluchtwege frei. Achten Sie beim Verlassen des Arbeitsplatzes, beispielsweise zur Mittagspause oder am Ende des Arbeitstages, darauf, dass Sie alles sauber und ohne Hindernisse hinterlassen. Sichern Sie Arbeitsgeräte und sperren Sie den Arbeitsplatz, sofern erforderlich, mit Absperrband ab. Räumen Sie nach Fertigstellung der Arbeiten sämtliche Unordnung auf.

Vermeiden Sie, dass man stolpert oder ausrutscht. Vermeiden Sie glatte Fußböden. Stellen Sie eine Flüssigkeit auf dem Boden fest, so prüfen Sie immer erst mit einem PH-Streifen die Herkunft der Flüssigkeit und informieren Sie die Warte und Ihren Vorgesetzten. Befestigen Sie Werkzeuge, Kabel und Schläuche an der Seite des Laufweges oder hängen Sie sie an Kabelhaken über Kopfhöhe auf.

Eigens für Büroarbeiten verfolgen wir eine Clean-Desk-Strategie, die beinhaltet, dass die Schreibtische am Ende des Arbeitstags leer und aufgeräumt sind. Wir möchten Sie bitten, den Inhalt Ihres Schrankes zu ordnen und nichts auf dem Schrank abzustellen.



8 Umweltschutzvorschriften

Als umweltbewusstes Unternehmen legen wir größtmöglichen Wert auf den Schutz der Umwelt. Wir möchten Sie bitten, sich ebenfalls dafür einzusetzen. Denken Sie beim Öffnen von Anlagenteilen immer daran, welche umweltschädlichen Stoffe dabei freigesetzt werden können und ergreifen Sie entsprechend Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden. Verwenden Sie nach Möglichkeit Tropfbehälter und decken Sie Einsteigschächte ab. Sollten dennoch Lecks auftreten, so melden Sie dies sofort Ihrem Vorgesetzten und der Warte. Lassen Sie ausgelaufene Flüssigkeiten nur von der Warte beseitigen, nachdem bekannt ist, um welche Flüssigkeiten es sich handelt. Vermeiden Sie, dass Schadstoffe in die Kanalisation oder in den Boden gelangen.

Hinterlassen Sie nach Beendigung der Arbeit keine Abfälle in der Anlage oder auf dem Gelände. Entsorgen Sie die Abfälle in den dafür vorgesehenen Containern. Papier und Pappe, Kunststoffe, Metall, gefährliche Abfälle und Restmüll sind auf jeden Fall zu trennen. Darüber hinaus werden bei bestimmten Arbeiten gesonderte Container, beispielsweise für Isolierwolle, bereitgestellt.

9 Sicherheitsrundgänge

AEB legt großen Wert auf sicheres Arbeiten. Zu diesem Zweck werden Sicherheitsrundgänge durchgeführt. Wir bitten dabei alle um ihre Unterstützung. Auf diesen Rundgängen prüfen wir, ob die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden und ob bestimmte Arbeitsschritte noch sicherer gestaltet werden können. Uns ist wichtig, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihre Arbeiten besprechen und beurteilen, ob die Arbeiten für Sie und für AEB sicher ausgeführt werden.



10 Ausführung der Arbeiten

10.1 Arbeitsgenehmigungen

Für die Arbeit im Unternehmen stellt AEB Arbeitsgenehmigungen aus. Diese Arbeitsgenehmigungen enthalten eine Zusammenfassung aller Absprachen, die zum Zwecke einer sicheren Durchführung der Arbeiten getroffen wurden. Bei Arbeiten mit erhöhtem Risiko muss zusätzlich zur Arbeitsgenehmigung immer eine Aufgaben-Risiko-Analyse oder eine spezielle Arbeitsanweisung vorliegen.

Es ist Voraussetzung, dass Sie die Arbeiten vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber, dem Verwalter und dem Inhaber der Arbeitsgenehmigung besprechen. Vor Beginn der Arbeiten halten wir mit allen ausführenden Mitarbeitern eine einführende Arbeitsbesprechung ab und führen eine Last-Minute-Risiko-Analyse (LMRA) durch, um zu gewährleisten, dass sie die Arbeiten, die die Arbeitsgenehmigung umfasst, verstehen. Dabei werden auch diese AEB-Sicherheitsregeln und charakteristische Aspekte der Arbeit besprochen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche unterzeichnete Arbeitsgenehmigung erteilt wurde, und nur, wenn alle in der LMRA genannten Aussagen mit JA bestätigt werden können. Der Inhaber der Arbeitsgenehmigung muss die Arbeitsgenehmigung während der Arbeiten immer mit sich führen.

10.2 Last-Minute-Risiko-Analyse (LMRA)

Es ist unerlässlich, dass Sie als letzten Schritt vor Beginn der Arbeiten eine Last-Minute-Risiko-Analyse (LMRA) durchführen. Damit kontrollieren Sie, ob Sie die Arbeiten sicher ausführen können.

Die LMRA ist auf der Rückseite jeder Arbeitsgenehmigung abgedruckt.

Folgende Aussagen müssen Sie mit JA bestätigen können.

- Ich habe die richtige PSA für die Arbeit.
- Ich kenne den Fluchtweg und er ist zugänglich.
- Die Arbeitsgenehmigung ist vollständig ausgefüllt und mit mir besprochen worden.
- Ich habe mich vergewissert, dass die Anlage gesichert wurde.
- Ich verfüge über das richtige Werkzeug zur Ausführung der Arbeit.
- In der Arbeitsumgebung gibt es keine unsicheren Situationen.
- Bei Heißarbeiten ist die Umgebung gut vor Funkenflug und offenem Feuer geschützt.
- Feuerlöschmittel und Augen-/Notduschen sind gut erreichbar.
- Ich bin qualifiziert und weiß, wie die Arbeiten ausgeführt werden müssen.

Können Sie eine dieser Aussagen nicht mit JA bestätigen, so dürfen Sie nicht mit der Arbeit beginnen und müssen Ihren Ansprechpartner davon in Kenntnis setzen. Bevor Sie mit der Arbeit beginnen können, müssen zunächst korrigierende Maßnahmen ergriffen werden.

10.3 Sicherstellen und Etikettieren

Ohne Zustimmung des Verwalters der Anlage dürfen Sie keine Anlagen bedienen oder öffnen. Vor Beginn der Arbeiten muss der Verwalter von AEB die Anlagenteile mithilfe eines Verwalter-Vorhängeschlosses und eines Etiketts an jedem Hauptschalter gesichert haben. Wenn dieses Vorhängeschloss und das Etikett angebracht worden sind, müssen Sie Ihr eigenes persönliches

Vorhängeschloss – versehen mit Ihrem Namen und Ihrer Handynummer – anbringen. So verhindern Sie, dass ein Dritter die Anlage versehentlich in Betrieb nimmt. Überprüfen Sie danach in einem letzten Schritt, ob an der Anlage tatsächlich kein Strom anliegt. Nach Beendigung der Arbeiten und vor Verlassen des AEB-Geländes müssen Sie Ihr persönliches Vorhängeschloss entfernen. Das Entfernen des Vorhängeschlosses sollten Sie nicht vergessen. Andernfalls werden Sie angerufen und müssen das Schloss unverzüglich entfernen.

10.4 Elektrische Sicherung

Nur befugte AEB-Mitarbeiter dürfen Nieder- und Hochspannungsräume sowie elektrische Anlagen betreten und Arbeiten daran ausführen. Diese Mitarbeiter werden von dem für die elektrischen Anlagen zuständigen AEB-Mitarbeiter als dazu befugt ernannt.

10.5 Gefahrstoffe

Prozessleitungen und sonstige Anlagenteile, in denen sich Gefahrstoffe befunden haben, müssen gespült und gesperrt werden, bevor Sie daran arbeiten. Die Anbringung eines Blindflanschs wird bevorzugt. Es ist wichtig, dass Sie die Produktinformationen des Gefahrstoffs kennen. Vergewissern Sie sich vor dem Öffnen, dass die Prozessleitung oder der Anlagenteil keinerlei Gefahrstoffe enthält. Eine bereits gespülte Leitung bzw. einen gespülten Anlagenteil erkennen Sie an einem auffallenden Etikett, auf dem vermerkt ist, dass die Leitung bzw. der Teil bereits gespült und freigegeben wurde. Außerdem ist dies auf der Arbeitsgenehmigung verzeichnet.

10.6 Beendigung der Arbeiten

Mitarbeiter und Dritte müssen sich nach Beendigung der Arbeiten beim Auftraggeber melden. Der Auftraggeber kontrolliert die Arbeiten, überprüft die Arbeitsplätze und gibt die Arbeitsgenehmigung bei dem Verwalter, der die Arbeitsgenehmigung erteilt hat, ab. Bei der Abnahme müssen die Arbeitsplätze sauber und aufgeräumt sowie ohne Absperrungen, Werkzeuge oder Container sein.

11 Spezielle Vorschriften

11.1 Arbeiten in der Höhe

Bei Arbeiten in der Höhe bevorzugt AEB folgende Reihenfolge:

- Arbeiten in der Höhe nach Möglichkeit vermeiden;
- baulich angebrachte Vorrichtung (feste Plattform);
- vorübergehende stationäre Vorrichtung (Stahlgerüst oder Stahlzäune);
- vorübergehende mobile Vorrichtung (Hubarbeitsbühne oder Rollgerüst);
- Leitern und Treppen;
- persönliche Absturzsicherung (mit einem Halteseil gesicherter Auffanggurt).

11.2 Stahlgerüste

Wenn zum Arbeiten in der Höhe keine feste Vorrichtung vorhanden ist, muss ein Gerüst aufgebaut werden. Aufbau, Umbau und Abbau eines Gerüsts müssen unter Aufsicht fachkundigen Personals erfolgen. Es ist nicht erlaubt, Gerüstteile selbst umzubauen. Bevor Sie ein Gerüst betreten dürfen, muss es von einem Gerüstprüfer abgenommen worden sein. Der Gerüstprüfer versieht das Gerüst mit einer ausgefüllten Gerüstkarte mit Gültigkeitsdatum. Wenn Sie Veränderungen bemerken, müssen Sie diese dem Verwalter melden und lassen die Gerüstkarte vom Gerüstbauer entfernen. Solange das Gerüst nicht freigegeben ist, darf es nicht verwendet werden. Wenn am Gerüst Veränderungen nötig sind, müssen Sie dies dem Auftraggeber melden. Es darf nicht untereinander gearbeitet werden und es ist nicht erlaubt, auf den Gerüstböden nicht befestigte Leitern zu verwenden.

11.3 Rollgerüste

Nur unterwiesene Personen dürfen Rollgerüste aufbauen und verwenden. Um das Kippen eines Rollgerüsts zu verhindern, dürfen Rollgerüste nur auf einem flachen ebenen Untergrund verwendet werden und sie müssen vor Umkippen und Wegrollen gesichert werden. Beim Umsetzen von Rollgerüsten dürfen sich keine Personen oder Materialien auf den Gerüstböden befinden. Rollgerüste dürfen nur von innen bestiegen werden.

11.4 Hubarbeitsbühnen

Zum Bedienen einer Hubarbeitsbühne müssen Sie im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises sein. Alle in einem Arbeitskorb einer Scherenbühne befindlichen Personen müssen einen mit einem Halteseil gesicherten Auffanggurt tragen. Es ist nicht erlaubt, in der Höhe aus dem Korb auszusteigen. Ab Windstärke 6 (Beaufort) ist das Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne untersagt.

11.5 Leitern und Treppen

Leitern (und Treppen) dürfen nur für leichte Arbeiten von kurzer Dauer verwendet werden. Leitern dürfen bis zu einer Höhe von 10 Metern verwendet werden. Die Leiter muss dabei mindestens 1 Meter über den Dachrand hinausragen und gesichert sein. Vermeiden Sie das Wegrutschen und Umfallen einer Leiter, indem Sie sie auf einen flachen, stabilen Untergrund stellen. Prüfen Sie vor Gebrauch der Leiter, ob sie keine Mängel aufweist und mit einem gültigen Prüfsiegel versehen ist.

11.6 Auffanggurt

Wenn die oben genannten Maßnahmen die Absturzgefahr nicht hinreichend eindämmen können, müssen Sie einen geprüften



Auffanggurt tragen. Sie müssen nachweisen können, dass Sie dazu entsprechende Belehrungen erhalten haben. Prüfen Sie vor der Benutzung immer, ob die Länge des Halteseils, die Entlastungsvorrichtung und der Falldämpfer der Fallhöhe angemessen sind.

11.7 Arbeiten auf Dächern

Die Dächer der AEB-Gebäude sind mit Laufleinen und Ankerpunkten ausgestattet, an denen Sie den Auffanggurt mit dem Sicherheitsseil befestigen müssen. Ohne Fallschutz müssen Sie immer einen Sicherheitsabstand von 4 Metern zur Dachkante einhalten. Ab Windstärke 6 (Beaufort) dürfen keine Arbeiten auf Dächern ausgeführt werden.

11.8 Hochdruckarbeiten

Hochdruckarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die von der niederländischen Stiftung Industrielles Reinigen (SIR) geschult wurden. Außerdem sind bei diesen Arbeiten die vorgeschriebenen SIR-Abläufe einzuhalten. Hochdruckarbeiten dürfen nur mit einer gültigen Arbeitsgenehmigung und einer Aufgaben-Risiko-Analyse durchgeführt werden. Bei allen Hochdruckarbeiten ist die unmittelbare Umgebung angemessen mit schwarz-gelbem Absperrband abzusperren.

11.9 Hebearbeiten

Hebearbeiten sind wegen des Risikos des Quetschens oder Einklemmens gefährlich.

Die Last kann herunterfallen und während der Hebearbeiten kann es zu Kollisionen mit Personen oder Objekten kommen. Deshalb gibt es bei AEB Regeln für Hebearbeiten, auf die in der Arbeitsanweisung, der Aufgaben-Risiko-Analyse und dem Hebeplan

hingewiesen wird. Ab einem Hubgewicht von 5 Tonnen ist die Erstellung eines Hebeplans vorgeschrieben. Hebearbeiten dürfen nur mit geprüften Hebemitteln ausgeführt werden. Es ist erforderlich, dass Sie den Hubbereich um die Last herum ordnungsgemäß absperren. Während des Hebens dürfen sich keine Personen im Hubbereich befinden. Halten Sie sich niemals unter einer Last auf.

Schwere oder voluminöse Gegenstände dürfen nicht mit einem Aufzug transportiert, sondern müssen mithilfe eines Hebekrans oder eines Laufkrans in einem dafür vorgesehenen Hebekäfig, mit geprüften Hebevorrichtungen oder mit ausreichenden Ketten und Schlingen befördert werden.

Flaschenzüge und Winden müssen an speziellen Hebehaken oder Hebebalken befestigt werden. Befestigen Sie diese keinesfalls an Geländern oder Prozessleitungen.

Kranführer eines mobilen Krans müssen zum Nachweis ihrer fachlichen Befähigung im Besitz eines entsprechenden Zertifikats der niederländischen Stiftung für die Aufsicht über die Zertifizierung im Bereich des vertikalen Transports (TCVT) sein. Für die Bedienung eines Autoverladekrans müssen Sie zum Nachweis Ihrer fachlichen Befähigung ein entsprechendes gültiges Zertifikat für Autoverladekrane vorlegen können. Für die Bedienung anderer Hebeeinrichtungen wie Laufkrane und Gabelstapler mit Hebevorrichtung müssen Sie über die entsprechende Qualifikation verfügen sowie Prüfgutachten für die Hebegeräte und einen Befähigungsnachweis vorlegen können.

11.10 Einsatz von Aufzügen

Die Nutzung der Aufzüge ist ausschließlich zur Beförderung von Personen und handlichen Gegenständen erlaubt. Halten Sie den Aufzug nicht unnötig lange auf. Bei Feuer oder Evakuierungen ist die Nutzung des Aufzugs untersagt.

11.11 Heißenarbeiten

Unter Heißenarbeiten versteht man Arbeiten, bei denen Wärme freigesetzt wird und dadurch eine Feuer- oder Explosionsgefahr besteht. Beispiele für Heißenarbeiten sind insbesondere Schweiß-, Löt-, Brenn-, Bohr- und Schleifarbeiten. Auch Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Zonen) gehören zu Heißenarbeiten, weil dort das Risiko von Gas- oder Staubexplosionen besteht.

Bei Heißenarbeiten sind folgende Präventivmaßnahmen zu ergreifen:

- Einsatz einer zertifizierten Heißenarbeitswache;
- Entfernung von brennbaren Flüssigkeiten und Stoffen;
- Entfernung brennbarer und empfindlicher Gegenstände oder angemessene Abdeckung dieser Gegenstände mit einer Brandschutzdecke;
- Bereitstellung geeigneter Löschmittel in Reichweite;
- Überprüfung der Umgebung während der Arbeiten und nach den Arbeiten auf Feuerherde.

11.12 Geschlossene Räume

Geschlossene Räume wie Tanks und Prozessanlagen stellen ein zusätzliches Risiko dar, weil:

- sie schwer zugänglich sind;
- dort andere atmosphärische Bedingungen herrschen können;



- sie schlecht oder künstlich beleuchtet sind;
- der Kontakt zur äußeren Umgebung schwierig ist;
- sie in Notfällen zu Rettungs- und Fluchtzwecken schwer erreichbar sind.

Aus diesem Grund gelten für das Betreten geschlossener Räume besondere Regeln:

- Betreten Sie den Raum erst, nachdem er für den sicheren Zugang freigegeben wurde.
- Gewährleisten Sie, dass vor Beginn und während der Arbeiten die Luftqualität gemessen wird.
- Der Zugang zum geschlossenen Raum muss ständig sachkundig überwacht werden.
- Es dürfen nur elektrische Werkzeuge mit einer sicheren Spannung (d. h. 50 Volt Wechselspannung oder 120 Volt Gleichspannung usw.) verwendet werden.
- Gasflaschen und Schlaucharmaturen müssen außerhalb des geschlossenen Raumes bleiben.

11.13 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Jeder, der mit Gefahrstoffen arbeitet, muss sich über den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und das Vorgehen bei Notfällen belehren lassen. AEB verfügt für jeden Gefahrstoff über ein Sicherheitsdatenblatt (SDB). Auch die Lieferanten sind im Besitz von Sicherheitsdatenblättern für ihre Gefahrstoffe. Es ist wichtig, dass bei Austreten von Gefahrstoffen und bei Zwischenfällen mit Gefahrstoffen sofort die Notrufnummer **111** oder **+31 20 407 6000** gewählt wird.

Die unmittelbare Umgebung ist zu verlassen. Ergänzend gilt, dass bei Arbeiten mit Gefahrstoffen eine spezielle persönliche

Schutzausrüstung zu tragen ist. Darauf wird in den Sicherheitsdatenblättern ausdrücklich hingewiesen.

11.14 Gasflaschen

Die Verwendung von Gasflaschen ist nur erlaubt, wenn dies für die Arbeiten erforderlich ist. Gasflaschen müssen immer gesichert auf einem Gasflaschenwagen stehen, es sei denn, dass dies im Rahmen der Arbeiten nicht möglich ist. Auf jeden Fall muss eine ordnungsgemäß befestigte Kette oder ein Zurrigurt die Gasflaschen vor dem Umkippen bewahren. Gasflaschen dürfen sich niemals in Anlagenteilen, geschlossenen Räumen, auf Fluchtwegen oder in Treppenhäusern befinden. Bei einer Unterbrechung der Arbeit müssen die Schläuche aus dem betreffenden Raum entfernt und die Gaszufuhr zugedreht werden. Nicht verwendete Gasflaschen müssen gut zugedreht werden und die Manometer müssen abgekoppelt werden. Auch die Schlüssel der Gasflaschen müssen in greifbarer Nähe sein. Schläuche und Armaturen müssen geprüft sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

11.15 Erdarbeiten

Für die Ausführung von Erdarbeiten wie Graben, Bohren und Rammen benötigen Sie die Zustimmung des technischen Dienstes und des AEB-Zuständigen für die E-Anlage. Von ihnen erhalten Sie Informationen über Leitungen und Kabel im Boden sowie die entsprechenden Zeichnungen. Sie bestimmen auch, ob von Hand oder maschinell gegraben werden soll und ob vorher Probeschlitze gegraben werden müssen.

11.16 Gabelstapler, Schaufelbagger und Frontlader

Für die Verwendung eines Gabelstaplers benötigen Sie die Zustimmung des Verwalters. Die Fahrer von Gabelstaplern, Schaufelbaggern oder Frontladern müssen im Besitz eines gültigen Zertifikats sein, das sie auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Schnallen Sie sich beim Fahren immer mit dem Sicherheitsgurt an und schließen Sie immer die Türen.

Sowohl mit als auch ohne Last müssen Sie mit dem Gabelstapler langsam fahren, insbesondere bei Bodenschwellen und Unebenheiten auf dem Straßenbelag. Wenn die Last die Sicht behindert, müssen Sie rückwärtsfahren. Wenn Sie den Gabelstapler, Schaufelbagger oder Frontlader parken, müssen Sie die Handbremse ziehen sowie die Bagger- und die Frontladerschaufel auf den Boden absetzen. Anschließend müssen Sie den Zündschlüssel ziehen. Halten Sie Fenster und Türen einer Überdruckkabine immer geschlossen. Wenn keine Sitzplätze für Beifahrer vorhanden sind, ist es untersagt, Personen auf einem Gabelstapler, Schaufelbagger oder Frontlader mitfahren zu lassen.

11.17 Maschinen und Werkzeuge

Maschinen und Werkzeuge dürfen Sie nur verwenden, wenn Sie entsprechend unterwiesen wurden oder ausgebildet sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Arbeit geeignet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Dies müssen Sie vor Beginn der Arbeiten überprüfen. Jedes Arbeitsmittel muss mindestens einmal jährlich geprüft werden sowie mit einer deutlich sichtbaren CE-Kennzeichnung und einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Kabel, Kabeltrommeln und Schläuche dürfen den Durchgang an Brandschutztüren und die Fluchtwege nicht behindern. Sie dürfen

außerdem nicht beschädigt sein. Deshalb müssen sie mithilfe von Kabelhaken (sofern möglich) an der Außenseite des Geländers oder gesichert an der Seite des Ganges aufgehängt werden. Darüber hinaus gilt, dass Kabel höchstens einmal verlängert werden dürfen.

12 Sanktionsverfahren

Das AEB-Sanktionsverfahren greift, wenn die AEB-Sicherheitsregeln nicht eingehalten werden. Für die eigene Belegschaft gelten das interne Sanktionsverfahren und der Tarifvertrag. Auf externe Mitarbeiter und Mitarbeiter von Lieferanten finden die AEB-Sicherheitsregeln Anwendung.

Die folgenden Sanktionen sind möglich:

- A = **Mündliche Verwarnung** (gelbe Karte): Beim 1. Mal eine mündliche Verwarnung von der feststellenden Person, beim 2. Mal ein korrigierendes Gespräch mit dem Vorgesetzten.
- B = **Schriftliche Abmahnung/Verwarnung** (rote Karte):
AEB-Mitarbeiter/-in: korrigierendes Gespräch mit dem Manager, schriftliche Abmahnung an die betreffende Person mit Abschrift für die Personalakte; Lieferant: korrigierendes Gespräch mit dem Manager und Suspendierung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin für 3 Arbeitstage.
- C = **Suspendierung des/der Zuwiderhandelnden**
AEB-Mitarbeiter/-in: korrigierendes Gespräch mit dem Manager und anschließende Suspendierung für 1 Woche;
Lieferant: endgültiges Geländeverbot für den Mitarbeiter.
- D = **Kündigung/Geländeverbot** AEB-Mitarbeiter/-in: fristlose Kündigung; Lieferant: Geländeverbot für den Lieferanten.


Die verhängten Sanktionen werden von der Abteilung SHEQ festgelegt. Die Personalabteilung (Human Resource/HR) hält die Sanktionen in der Personalakte fest. Welche Sanktion verhängt wird, legen der direkte Vorgesetzte, der SHEQ-Manager, der HR-Manager und die Geschäftsführung in gemeinsamer Absprache fest.


Bei mutwilligen Beschädigungen, der unerlaubten Weitergabe von Betriebsinformationen an Dritte, Diebstahl, Misshandlungen und grober Fahrlässigkeit erfolgt eine sofortige Suspendierung. Außerdem kann dies bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Wege

- PSA-freier Laufweg

Piktogramme

 Sammelplatz

 Erste Hilfe

 AED

 Parkplatz

 Tor

 Raucherbereich

 Restaurant

Gebäude

- (A) Sondermülldepot / I&R
- (B) Regionales Sortierzentrum
- (C) Trailerwaschstelle
- (D) Schlackeverarbeitungsanlage
- (E) Entladehalle
- (F) Hocheffizienzkraftwerk
- (G) Abfallkraftwerk
- (H) Hauptbüro
- (I) Wiegeloge
- (J) Warte
- (K) Inashco
- (L) Lager
- (M) Bauhaus

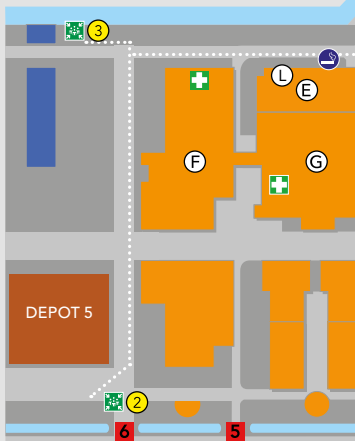
Sammelplätze

- ① Parkplatz
- ② Tor 6
- ③ Hafen
- ④ Schlackeverarbeitungsanlage/
Inashco

INTERNE NOTRUFNUMMER

ÜBER FESTNETZ 111

ÜBER HANDY +31 20 407 6000





DEPOT 4

DEPOT 2

DEPOT 3

CONTAINERWECHSELPLATZ

K

A

B

C

D

4

1

2

1

P

1

3

P

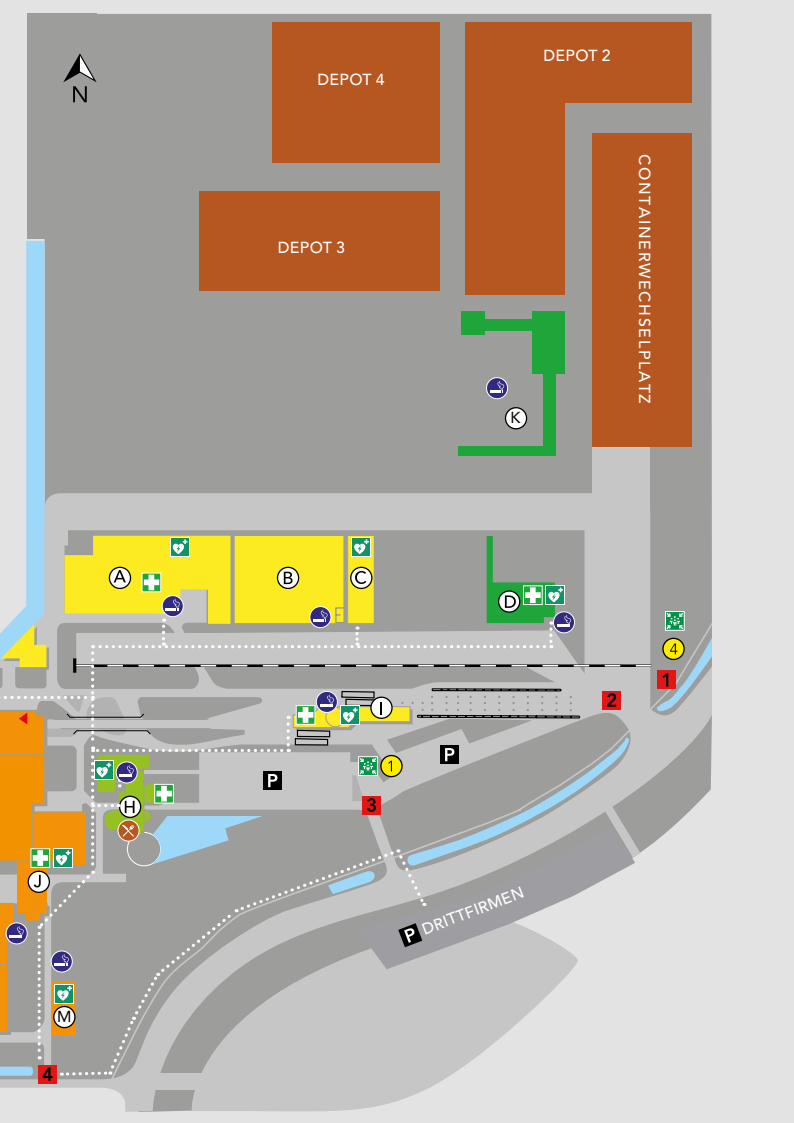
H

J

P

DRITTFIRMEN

4





Last-Minute-Risiko-Analyse (LMRA)

Bevor Sie mit der Arbeit beginnen, führen Sie eine letzte Kontrolle am Arbeitsplatz durch.

Folgende Aussagen müssen Sie mit JA bestätigen können.

- Ich habe die richtige PSA für die Arbeit.
- Ich kenne den Fluchtweg und er ist zugänglich.
- Die Arbeitsgenehmigung ist vollständig ausgefüllt und mit mir besprochen worden.
- Ich habe mich vergewissert, dass die Anlage gesichert wurde.
- Ich verfüge über das richtige Werkzeug zur Ausführung der Arbeit.
- In der Arbeitsumgebung gibt es keine unsicheren Situationen.
- Bei Heiarbeiten ist die Umgebung gut vor Funkenflug und offenem Feuer geschtzt.
- Feuerlschmittel und Augen-/Notduschen sind gut erreichbar.
- Ich bin qualifiziert und wei, wie die Arbeiten ausgefhrt werden mssen.

Knnen Sie eine dieser Aussagen nicht mit JA besttigen, so drfen Sie nicht mit der Arbeit beginnen und mssen Ihren Ansprechpartner davon in Kenntnis setzen. Bevor Sie mit der Arbeit beginnen knnen, mssen zunchst korrigierende Manahmen ergriffen werden.